

Stadt Kitzingen, Gemarkung Klosterforst:
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze"



Zeichnerische Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- GRZ 0,8

maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ
- GH max. 226 m üNN

maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen in Meter über Normalnull
- SH max. 217 m üNN

maximal zulässige Schütthöhe des Lagergutes in Meter über Normalnull
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg
- "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit 1a BauGB":
A1: Baumheckenabschnitte und vorgelagerter Hochstaudensaum
A2: Laubbäume in der Lagerfläche
A3: Entwicklung von Sandmagerrasen mit Hecke und Baumgruppe
A4: Entwicklung von Sandmagerrasen mit Hecken und Baumgruppen
A5: Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland / Sandrasen
- B 441 Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland / Sandrasen (A5)
- Pflanzung Obstbaum (B 441) ohne Standortbindung im Komplex mit artenreichem Grünland

- G 214 Ansaat von Regio-Saatgutmischung artenreichem Extensivgrünland / Sandrasen (A1 bis A5)
- Pflanzbindungen und Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)

flächiges Pflanzgebot: Gras- / Krautsaum

Anpflanzung von Laubbäumen, ohne Standortbindung

Anpflanzung von Gehölzgruppen und Hecken, mind. dreireihig

Anpflanzung von Gehölzgruppen und Hecken, fünf- bis siebenreihig

Erhaltungsgebot für bestehende Laubbäume
- Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V.99.1 Biogasanlage Geisspitze, 1. Änderung

Grenze des Stadtgebietes

Trinkwasserschutzgebiet Albertshofen (geplante Neubegrenzung)

bestehende Grundstücksgrenze

bestehende Flurnummern

Höhenlinien

vorhandene Bebauung

privater Weg

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung, Zweckbestimmung, eingeschränkte Zulässigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
Es wird ein Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer, gasförmiger und flüssiger Energie aus erneuerbaren Energiequellen als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs.2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung, Transformation (Umwandlung) und Speicherung / Lagerung von

 - Biomasse jeglicher Art
 - elektrischer Energie, Wärme, flüssiger und gasförmiger Energie einschließlich Wasserstoff oder Ethanol
 - aus regenerativen Energiequellen, wie z.B. Biomasse, Sonneneinstrahlung, Wind oder Geothermie erzeugt werden können.

Zulässig sind auch alle für den Betrieb erforderlichen baulichen Anlagen wie Abstellhallen für Fahrzeuge, Werkstätten und Büroräume.

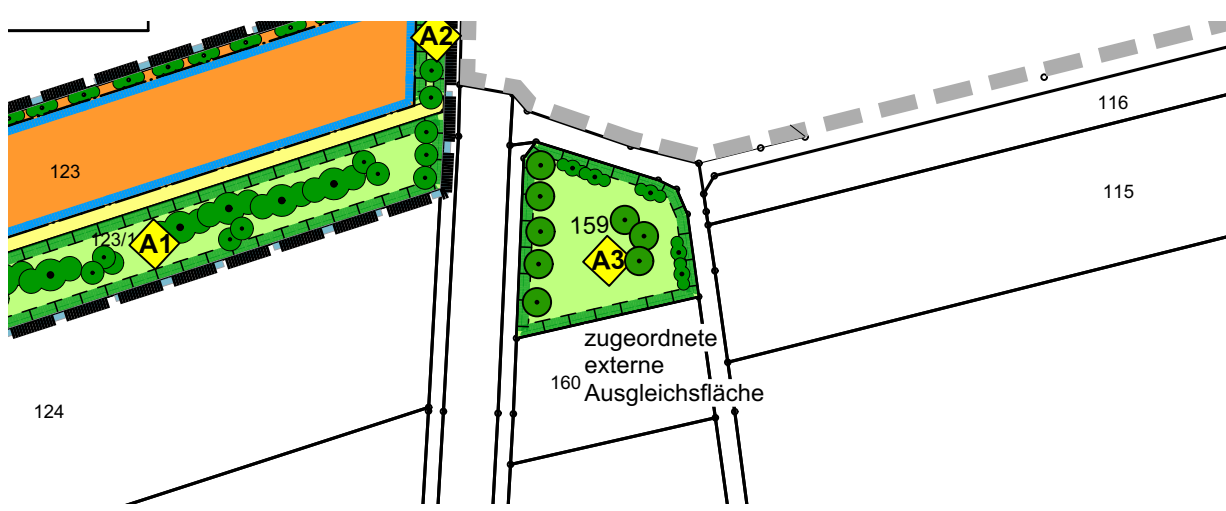
Zulässig sind ferner Betriebsanlagen, die der Abgabe von erzeugter Energie an Dritte dienen (wie Ladesäulen für die E-Mobilität).
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)**
Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und die maximal zulässige Schütthöhe der Lagergüter außerhalb von Gebäuden oder Tanks beziehen sich auf Normal Null und werden in m üNN festgesetzt.
Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen (einschließlich aller technischer Aufbauten) bzw. der Schüttungen.
- 3. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a, Art. 6 BayBO)**
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 5 BayBO 0,2 H, mindestens jedoch 3,0 m.
- 4. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländeänderung sind jeweils bis zu 3,50 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.
- 5. Gestaltungsfestsetzungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)**
Als Oberflächengestaltung der baulichen Anlagen sind ausschließlich gedeckte, landschaftstypische Farböne (grün, ocker etc.) und nicht glänzende Materialien zulässig. Die Farbe Weiß ist nicht zulässig.
Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie.
- 6. Befestigte Flächen und Einfriedungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)**
Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen, es sind als versickerungsfähige Aufbauten nur Schotterrasen oder Rasengittersteine zulässig. Die private Verkehrsfläche sowie die Fahwege im Sondergebiet sind zu asphaltieren.

- Die Lagerflächen sind aufgrund des Anfalls organisch hoch belasteter Silosäfte abzudichten und das Niederschlagswasser ist vollständig zu sammeln und gewässerunschädlich zu beseitigen.
- Einfriedungen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Als Einfriedungen sind ausschließlich Maschendraht- oder Stabgitterzäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m Höhe zulässig.
Sie sind sockeltief, für Kleintiere durchlässig, mit mindestens 0,15 m bodennahem Freiraum auszuführen.
- 7. Grünordnung**
Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Stallplätze oder als Erschließungsflächen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen grünerisch zu gestalten. Als Pflanzgebot werden festgesetzt:

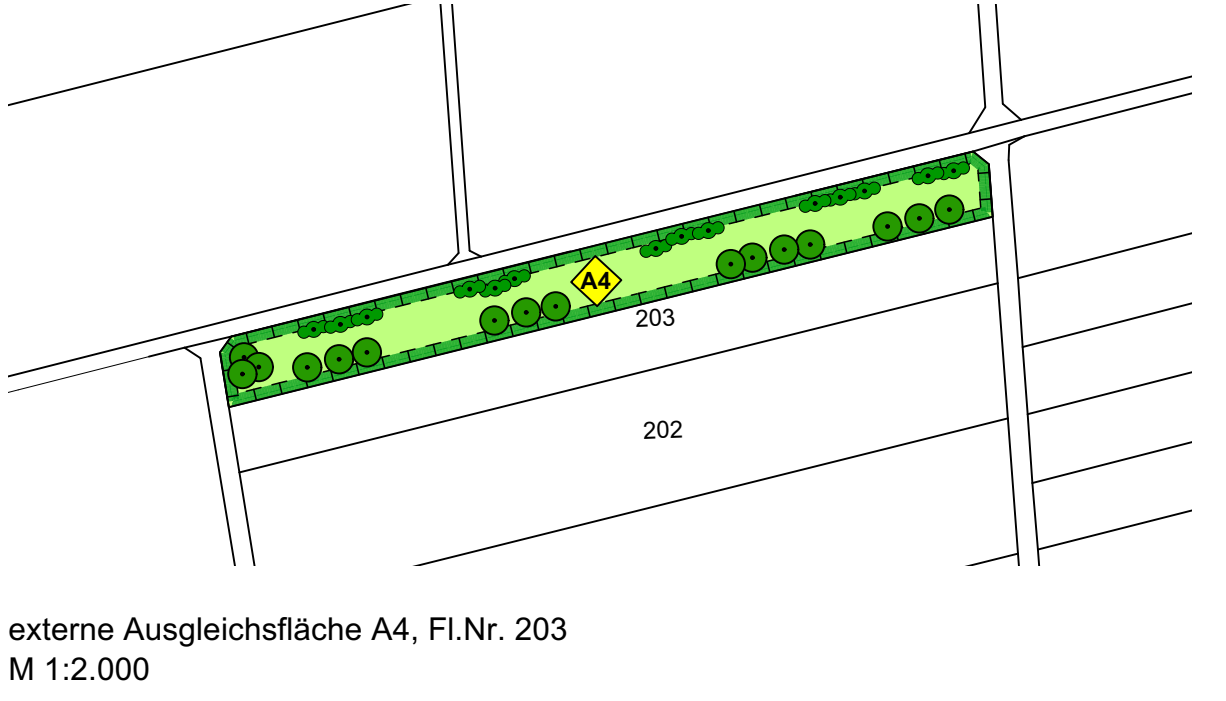
 - Pflanzung von neun standortgerechten Laubbäumen (Hochstamm oder Heister)
 - Anlagen von drei Pflanzstellen im Umfang von ca. 500 m² mit Pflanzung von Kleingehölzen, Stauden und Gräsern oder Ansaat von Gras- und Krautsaatgut standortgerechter, blütenreicher Mischungen.
 - Anpflanzung von einreihigen Hecken entlang der Grundstücksgrenzen im Norden und Westen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Baufeld vor dem Zaun
 - Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten, ggf. zu wässern. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlagen anzulegen.
- Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum ein spartenfreier Wurzelraum mit einem durchlüfteten Mindestvolumen von 12 m³ nachzuweisen (Pflanzgrube z.B. L x T x B 3m x 2m x 2m). Die Bäume sind durch wirksame Schutzvorkehrungen dauerhaft vor Anfahen zu schützen.
- Baumscheiben sind durch Kleingehölze, Stauden und Gräser zu unterpflanzen oder mit Gras- und Krautsaatgut standortgerechter, blütenreicher Mischungen anzusäen.
- Pflanzenverwendung:
Zu verwenden sind standortgerechte, stadtvträgliche Laubgehölze (vgl. u. a. Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK), Forschungsprojekt „Stadtgrün“ der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)).
Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
- Zu verwenden ist gebietsheimisches Saatgut (UG 11 - Südwestdeutsches Bergland). Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen wird festgesetzt:
- Laubbaumhochstamm: 3xv, StU, 16-18 cm
 - Obstbaumhochstamm: StU, 12 - 14 cm
 - Heister: 2xv, 150-175 cm
 - Solitär: 3xv, 175 - 200 cm
 - Sträucher: vStr. 3-5 Tr. 40 -60 cm / 60-100 cm
 - Pflanzabstand für Hecken in der Reihe 1,50 m
- Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916.

- Flachdachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB):
Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 20 Grad (sofern diese mit Bitumen oder Kunststoffabdichtungen versehen sind) müssen begrünt werden, es sei denn es wird eine Nutzung von Solaranlagen vorgesehen oder statische Berechnungen (muss durch den Bauträger nachgewiesen werden) sprechen dagegen.
- 8. Vorkehrungen zum Artenschutz (§§ Abs.1 Nr.20 BauGB)**
Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach §44 Abs.1 Nr.1-4 i.V.m. §44 Abs.5 BNatSchG gelten folgende jahreszeitliche Beschränkungen und Vorgaben innerhalb des Geltungs- bereichs:
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur zulässig, nachdem gutachterlich ein Vorkommen von Feldvögeln ausgeschlossen ist.
Zur sach- und fachgerechten Umsetzung der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) empfohlen.
- 9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Pflanzgebote und Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**
Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a (3) BauGB sind innerhalb des Geltungsbereichs Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einem Umfang von ca. 0,71 ha festgesetzt:
- Ausgleichsfläche A 1 - Heckenstreifen mit Baumgruppen und Hochstaudensaum (0,39 ha) - Flurnr. 123/1, Gemarkung Klosterforst (Bestand seit 2011)
Anpflanzung von 6 m breiten, mind. 3- bis 5-reihigen Heckenabschnitten mit Laub- oder Obstbaumhochstämmen in Gruppen zu 2 bis 5 Stück, vorgelagerter Hochstaudensaum
- Ausgleichsfläche A 2 - Baumreihe (0,03 ha) - Flurnr. 123, Gemarkung Klosterforst (Bestand seit 2011)
Anpflanzung von 5 Laubbaumhochstämmen
- Dem Bebauungsplan werden als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1a BauGB folgende Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wie folgt verbindlich und dauerhaft zugeordnet.
- Ausgleichsfläche A 3 Sandmagerrasen (0,18 ha) - Flurnr. 159, Gemarkung Klosterforst (Bestand seit 2011)
Ansaat einer autochthonen Rasensaatumischung, dauerhafte extensive Pflege durch Mahd mit Entfernen des Mahdguts, 1x jährlich, ab Mitte Juli; Anpflanzung eines abschirmenden mind. 3-reihigen Heckengehölzes und Laub- oder Obstbaumhochstämmen in Gruppen zu 2-5 Stück



- Ausgleichsfläche A 4 Sandmagerrasen mit Feldgehölz (0,37 ha) - Flurnr. 203, Gemarkung Klosterforst (Bestand seit 2011)
Ansaat einer autochthonen Rasensaatumischung, dauerhafte extensive Pflege durch Mahd mit Entfernen des Mahdguts, 1x jährlich, ab Mitte Juli; Anpflanzung von mindestens 3-reihigen wegbegleitenden Heckenabschnitten und Laub- oder Obstbaumhochstämmen in Gruppen zu 2-5 Bäumen



- In die Ausgleichsflächen A 3 und A 4 sind jeweils zwei Saumbiotope und/oder Kleinstrukturen (Totholzhaufen, Steinriegel) zur Förderung der Insektenvielfalt zu integrieren.
- Ausgleichsfläche A 5 Anpflanzung von Streuobstbäumen im Komplex mit artenreichem Grünland / Sandrasen (0,71ha), Fl.-St. 155, 156 TF Gemarkung Klosterforst
- Ansaat der Fläche als artenreiches Grünland (Regiosaatgut für trockene Standorte / Sandrasen)
 - Pflege: Mahd des Grünlands 1 bis 2 x pro Jahr mit Abräumen des Mahdgutes, nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres
 - Pflanzung von 10 Obstbäumen als Hochstamm regionaler Sorten
 - Pflanzung einer 7 m breiten 5-reihigen Hecke aus standortgerechten Strauch- und Baumarten, gemäß Planzeichnung, Reihenabstand 1,50 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,0 m, (0,05 ha)
 - Pflege der Hecke durch Rückschnitt im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar), abschnittsweise, alle 5 bis 10 Jahre bzw. nach Bedarf
 - Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz und zur Sicherung der ökologischen Funktion sind so zeitig vor Baubeginn herzustellen, dass ihre ökologische Wirksamkeit vor Beginn des Eingriffs gewährleistet ist.
Auf den Ausgleichsflächen sind Düngung, der Einsatz von Herbiziden, Bioziden, Rodentiziden und von Klärschlamm unzulässig.
- Die Verwendung von Düngemitteln und Bioziden auf den Ausgleichsflächen ist unzulässig.
Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden.
- Die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Ausgleichsflächen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer/Vorhabenräger.

C Textliche Hinweise

- 1. Denkmalschutz**
Werden bei den Grabungsarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, so ist der Fund der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 BayDSchG).

2. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB, § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Zur anstehende Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten vollständig abzutragen und zur Wiederverwertung fachgerecht zu sichern (DIN 18915/3). Mutterboden ist, möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächlich einzubauen. Für evtl. Auffüllungen darf nur weitgehend unbelastetes Material (Z 0 - Z 1) verwendet werden. Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.

3. Photovoltaikpflicht
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

4. Artenschutz
Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind folgende jahreszeitliche Beschränkungen und Vorgaben zu beachten:
Mit bauvorbereitenden Maßnahmen wie Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (d.h. in der Zeit von September bis Februar) zu beginnen. Andernfalls ist gutachtlich nachzuweisen, dass im Baufeld keine Vögel brüten. Vergrämnungsmaßnahmen, z. B. durch die Anlage einer ständigen Schwarzbache bis zum Baubeginn sind zu zulässig.

5. Dokumentationspflicht, Ausgleichsmaßnahmen
Die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren (§17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).
Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nach deren Fertigstellung und Funktions- erfüllung durch die Gemeinde ins Ökofähnenkatalog des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

6. Bepflanzung / Ansaaten
Zwischen geplanten Baustandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5m einzuhalten (vgl. Merkblatt R 2 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).
Die Mindest-Grenzabstände gemäß Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) sind einzuhalten. Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 47 (1) AGBG, mind. 2,0 m.
Für Ansaaten sind standortgerechte, autochthone Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11) für artenreiches Grünland- und Hochstaudenflur zu verwenden, Ansaatstärke ca. 3 bis 5 g/m².
Für Gehölzpflanzungen ist das Herkunftsgebiet 5.1 zu verwenden.

7. Hinweise zur Beleuchtung
Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna oder Fledermausfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
Die Lichtleitlinie der Stadt Kitzingen ist zu beachten:
- Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wenn es nach geltenden Gesetzen und Verordnungen begründet notwendig ist (z.B. Arbeitssicherheit / Verkehrsicherheit).
- Künstliches Licht ist bedarfsorientiert zu reduzieren bis hin zur Abschaltung
- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt notwendig ist, keineswegs nach oben in den Himmel
- Die Lichtpunkthöhen sind dem Bedarf angepasst möglichst niedrig zu halten
- Künstliches Licht darf nur geringe UV- und Blauanteile enthalten, daher gelb bis warmweiß sein mit Farbtemperaturen möglichst unter 2700 Kelvin
Detailliertere Ausführungen finden sich in der Lichtleitlinie, abrufbar über die Homepage der Stadt Kitzingen.

8. Hinweise zur Pflanzenverwendung
Für Pflanzungen in der freien Landschaft wird die bevorzugte Verwendung von standortgerechten Laubbaumarten und ihrer Sorten sowie alter, heimischer Obstsorten empfohlen, z.B.:
Esche, Stieleiche, Spitzahorn, Winterlinde, Traubenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Zierkirsche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Walnuss, Elsbeere, Speierling, Wildbirne, Sträucher: Hartriegel, Haselnuss, Eingriffiger und Zweigriffiger Weißdorn, Schlehe, roter und schwarzer Holunder, Faulbaum, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Hundsrose, Bibernellrose, Weinrose, Feldrose, Liguster, Heckenkirsche, Pfaffenröhren, Felsenbirne, Ortstypische Obstbaumhochstämme, auch als Wildformen und nicht fruchtende Sorten
Apfel (z. Bsp. Jakob Fischer, Roter Boskop), Birne (z. Bsp. Köstliche aus Chameux, Prinzessin Marianne), Kirsche, Zwetschke, Walnuss
Weitere Empfehlungen für Wachstum, Resistenz, Größe und Verwendbarkeit von Bäumen in Stadt- und Siedlungsräumen finden sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (https://galk.de).
- Rechtsgrundlagen**
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans sind die in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen von:

BauGB
Baugesetzbuch i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674.677) geändert worden ist.

BauNVO
Baunutzungsverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BayBO
Bayerische Bauordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 568, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286).

PlanZV
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- 1) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V.99.1 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" in den Bebauungsplan "Geisspitze" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2) Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

3) Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.

4) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

5) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.

6) Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. V.99.1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Kitzingen, den

(Siegel)

.....
(Stefan Günther, Oberbürgermeister)

7) Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. V.99.1 wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Kitzingen, den

(Siegel)

.....
(Stefan Günther, Oberbürgermeister)
- Kitzingen, den (Siegel)

8) Die Regierung von Unterfranken hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB/ 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Kitzingen, den

(Siegel)

.....
(Stefan Günther, Oberbürgermeister)

Rechtliche Hinweise

Kartengrundlage
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans sind die in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen von:

BauGB
Baugesetzbuch i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674.677) geändert worden ist.

BauNVO
Baunutzungsverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BayBO
Bayerische Bauordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 568, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286).

PlanZV
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Stadt Kitzingen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze"

VORENTWURF

M 1:1.000

aufgestellt: 27.07.2023

geändert:

bearbeitet: Seifert, Hansmann

geprüft: Seifert, Hansmann

geprüft: Wegner, Rentsch

WEGNER

STADTPLANUNG

arc.grün

Landschaftsarchitekten

Steigweg 24 97318 Kitzingen

Tel. 0931/26800-50 Fax 0931/26800-53

info@arc-gruen.de

www.arc-gruen.de